ASMAS Sportfachhandel Schweiz
ASMAS Commerce de sport Suisse

ANWR·GARANT
SWISS

Schellenberg Wittmer

# Wir begrüssen Sie zu unserem Webinar

… das Webinar beginnt in Kürze

## Bitte beachten Sie folgenden Punkte:

- **Bitte Mikrofon ausgeschaltet lassen**
- **Bitte Video ausgeschaltet lassen**
- **Für Fragen nutzen Sie bitte die Chat-Funktion, im Anschluss an das Webinar werden die Fragen in einem FAQ beantwortet und vom Moderator eingebracht**
- **Das Webinar wird aufgenommen – sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitten wir Sie dieses Webinar zu verlassen.**
- **Im Anschluss an das Webinar erhalten Sie eine kleine Umfrage, wir würden uns freuen, wenn Sie diese ausfüllen**

ASMAS Sportfachhandel Schweiz
ASMAS Commerce de sport Suisse

ANWR·GARANT
SWISS

Schellenberg Wittmer

# Neues Datenschutzgesetz – der Countdown läuft!

Webinar – Handlungsanweisungen betreffend Datenschutz für ASMAS und ANWR Händler

Zürich, 14. März 2023

# Referierende

**Roland Mathys, LL.M. (LSE)**
Partner

+41 44 215 3662
roland.mathys@swlegal.ch

**Helen Reinhart, LL.M.**
Associate

+41 44 215 9361
helen.reinhart@swlegal.ch



Schellenberg Wittmer

# Agenda

- Einleitung
  - Datenschutzrechtliches Big Picture
  - Was ändert sich (nicht)?
  - Gegenüberstellung
- Was bedeutet dies für Sie?
  - Geltungsbereich DSG
  - Konkreter Handlungsbedarf
- Q&A
- Schlusswort

# Datenschutzrechtliches Big Picture

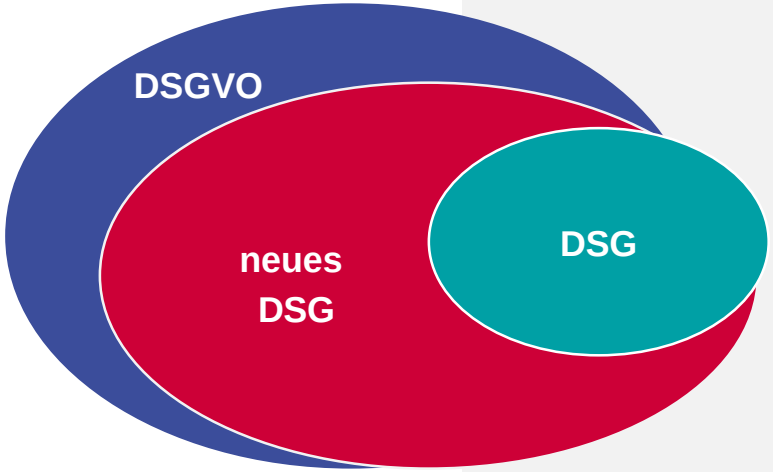


1992
**CH Datenschutzgesetz (DSG)**

2018
**EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

2023
**Neues DSG**



Schellenberg Wittmer

# Was ändert sich nicht?

## Grundprinzip der Zulässigkeit

- Erlaubnisprinzip
- Bedingung:
  Einhaltung der Bearbeitungsgrundsätze

## Allgemeine Bearbeitungsgrundsätze

- Rechtmässigkeit
- Transparenz
- Zweckbindung
- Verhältnismässigkeit
- Datenrichtigkeit
- Datensicherheit



Schellenberg Wittmer

# Was ändert sich? (1)

## Personendaten

Keine Daten juristischer Personen!

## Stärkere Formalisierung

- Bearbeitungsverzeichnis
- Auftragsdatenverarbeitung
- Datentransfers ins Ausland

## Neue Pflichten und Betroffenenrechte

- Umfassende Informationspflicht
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen
- Privacy by Design / Privacy by Default
- Recht auf Datenportabilität



Schellenberg Wittmer

# Was ändert sich? (2)

## Datentransfers ins Ausland

- Staatenliste
- Keine Notifikationspflicht bei Verwendung von Standardvertragsklauseln

## Sanktionen

| Wie bisher | Neu |
|---|---|
| Strafsanktion anstelle Verwaltungssanktion | Mehr sanktionierte Verhaltensweisen (z.B. Informationspflichten, Datensicherheit, Schweigepflicht) |
| Zielt auf Individuum, nicht auf Unternehmen | Höhere Sanktionen (CHF 250’000 anstelle von CHF 10’000) |
| (Eventual-)Vorsatz (nicht blosse Fahrlässigkeit) | |



Schellenberg Wittmer

# Gegenüberstellung

| Regelungsbereich | DSGVO | DSG | Neues DSG |
|---|---|---|---|
| **Territoriale Anwendung** | Extraterritorial | ? | Extraterritorial |
| **Datensubjekte** | Nur natürliche Personen | Auch juristische Personen | Nur natürliche Personen |
| **Grundausrichtung** | Verbotsprinzip | Erlaubnisprinzip | Erlaubnisprinzip |
| **Bearbeitungsverzeichnis** | ✓ | – | ✓ |
| **Informationspflicht** | Umfassend | Gering | Umfassend |
| **Privacy by Design/Default** | ✓ | – | ✓ |
| **Folgenabschätzung** | ✓ | – | ✓ |
| **Data Breach Notification** | ✓ | – | ✓ |
| **Datenportabilität** | ✓ | – | ✓ |
| **Behördliche Befugnisse** | Weitgehend | Beschränkt | Ausgebaut |
| **Sanktionssystem** | Verwaltungssanktionen | (Strafsanktionen) | Strafsanktionen |

# Anwendung des DSG auf Ihr Unternehmen

**Sie unterstehen dem DSG, wenn …**

- … Sie Personendaten von natürlichen Personen mit Auswirkung in der Schweiz bearbeiten.
- Handlungsbedarf: Merkblatt ausfüllen

Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Informationspflicht (1)

- Transparenzgebot
- Inhalt: Mindestangaben gesetzlich vorgegeben
- Adressaten: Betroffenenkreise berücksichtigen
  - Allgemein
  - Webseitenbesuchende
  - Mitarbeitende

**Art. 19** Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

[1] Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

[2] Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;

b. den Bearbeitungszweck;

c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

[3] Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mit.

[4] Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person auch den Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 17 mit.

[5] Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr die Informationen nach den Absätzen 2–4 spätestens einen Monat, nachdem er die Daten erhalten hat, mit. Gibt der Verantwortliche die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekannt, so informiert er die betroffene Person spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe.



Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Informationspflicht (2)

- Form: Datenschutzerklärung(en)
- Handlungsbedarf
  - Bestehende Datenschutzerklärung prüfen und anpassen
  - Neue Datenschutzerklärung erstellen

Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Exkurs: Cookies

- Datenschutzrechtliche Aspekte
  - Informationspflicht
  - Privacy by Design and by Default
    - Als Voreinstellung nur notwendige Cookies
    - Granulare Auswahl ermöglichen (Funktions-, Analyse-, Marketing-Cookies)
- Fernmelderecht (Art. 45c lit. b FMG)
  - Informationspflicht betreffend Bearbeitung mittels Cookies und deren Zweck
  - Hinweis auf Ablehnungsrecht
- Handlungsbedarf
  - Cookie-Banner
  - Cookie-Einstellungen prüfen und anpassen
  - Datenschutzerklärung prüfen und anpassen

# Handlungsbedarf

## Bearbeitungsverzeichnis (1)

- Verzeichnis aller Datenbearbeitungen innerhalb des Unternehmens
- In Textform (z.B. als Excel-Tabelle)
- Inhalt: Mindestangaben gesetzlich vorgegeben

**Art. 12** Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

[1] Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

[2] Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

a. die Identität des Verantwortlichen;

b. den Bearbeitungszweck;

c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;

d. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;

e. wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;

f. wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;

g. falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.



Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Bearbeitungsverzeichnis (2)

- Grundsätzlich:
  Pflicht, Bearbeitungsverzeichnis zu führen
- Ausnahme
  - < 250 Arbeitnehmer <u>und</u>
  - geringes Risiko für Verletzung der Persönlichkeit der Betroffenen

- Handlungsbedarf
  - Bedarf, Verzeichnis zu erstellen, abklären
  - Verzeichnis prüfen und anpassen

# Handlungsbedarf

## Besonders schützenswerte Personendaten (1)

- Erfordern besonderen Schutz
- Bekanntgabe an Dritte nur mit Rechtfertigungsgrund
  - Einwilligung
  - überwiegendes Interesse
  - Gesetz

c. *besonders schützenswerte Personendaten:*

1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
3. genetische Daten,
4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;



Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Besonders schützenswerte Personendaten (2)

- Umfangreiche Bearbeitung
  - regelmässig, grosse Anzahl Daten
  - vorgängige Datenschutzfolgenabschätzung

- Handlungsbedarf
  - Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten prüfen
  - Bedarf, Massnahmen zu ergreifen, abklären



Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Kunden- und Lieferantenverträge

- Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Kunden und/oder Lieferanten
- Vertragliche Regelung
  - Datenschutzklausel in Vertrag oder AGB
  - Verweis auf Datenschutzerklärung
- Handlungsbedarf: Verträge prüfen und anpassen

Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Auftragsverarbeitung (1)

- Auftragsbearbeitung grundsätzlich zulässig
- Voraussetzungen
  - Datenbearbeitung so, wie Verantwortlicher selbst es tun dürfte
  - Keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht
  - Gewährleistung Datensicherheit
- Form
  - Schriftlichkeit nicht zwingend
  - aber zu empfehlen

# Handlungsbedarf

## Auftragsverarbeitung (2)

- Mindestinhalt
- Handlungsbedarf
  - Bestehende Verträge prüfen und anpassen
  - Neue Verträge abschliessen

Rollenverteilung als Verantwortlicher und Auftragsbearbeiter;

Zweck der Auftragsverarbeitung;

Weisungsrecht des Verantwortlichen und allfällige konkrete Anweisungen;

Recht des Verantwortlichen, die Datenbearbeitung zu überprüfen;

Pflicht des Auftragsbearbeiters, den Verantwortlichen im Rahmen von geltend gemachten Betroffenenrechten zu unterstützen;

Pflicht des Auftragsbearbeiters, die Datensicherheit zu gewährleisten und dies dem Verantwortlichen belegen zu können;

Pflicht des Auftragsbearbeiters, eine Verletzung der Datensicherheit zu melden;

Pflicht des Auftragsbearbeiters, die Daten beim Ende des Auftrages zu löschen.



Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Datentransfer ins Ausland

- Zulässigkeit Datentransfer ins Ausland bei
  - Angemessenheitsentscheid
  - Garantie oder Ausnahme
- Handlungsbedarf
  - Datenflüsse prüfen
  - Genügende Grundlage?

**Art. 16** Grundsätze

[1] Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

[2] Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

a. einen völkerrechtlichen Vertrag;

b. Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;

c. spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat;

d. Standarddatenschutzklauseln, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat; oder

e. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.

**Art. 17** Ausnahmen

[1] Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

a. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.

b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:

1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person; oder
2. zwischen dem Verantwortlichen und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.



Schellenberg Wittmer

# Handlungsbedarf

## Datensicherheit

- Datensicherheit mittels angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen
  - Vertraulichkeit
  - Verfügbarkeit
  - Integrität
- Meldepflicht bei Verletzung der Datensicherheit

- Handlungsbedarf
  - Technische und organisatorische Massnahme prüfen, anpassen und/oder implementieren
  - Dokumentation der Massnahmen
  - Richtlinie für Prozess bei Meldepflicht

# Handlungsbedarf

## Organisatorische Massnahmen

- Organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Datenschutzkonformität
  - Datenschutzberater oder zuständige Abteilung für Datenschutzfragen
  - Richtlinien und Dokumentationen
  - Mitarbeiterschulungen
- Nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber empfohlen

# Fragen und Diskussion

Schellenberg Wittmer

# Vielen Dank.

**Corporate Social Responsibility**

We are committed to being
a responsible business.

→ **www.swlegal.ch/CSR**

**Roland Mathys**
roland.mathys@swlegal.ch

**Helen Reinhart**
helen.reinhart@swlegal.ch

**Schellenberg Wittmer AG** / Rechtsanwälte
Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252 / F +41 44 215 5200
www.swlegal.ch

Schellenberg
Wittmer